

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0058/2016**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 11.05.2016

Amt: Kämmerei
Aktenzeichen/Telefon: 20 - Sparkassenzweckverband - Th/nau; Nst.: 2152
Verfasser/-in: Herr Thomas

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Wahl eines/r Vertreters/in und eines/r Stellvertreters/in des/der Vertreters/in der
Universitätsstadt Gießen für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands
- Antrag des Magistrats vom 11.05.2016**

Antrag:

„1. Als Vertreter/in der Universitätsstadt Gießen in der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbands Gießen wird gewählt:

2. Als Stellvertreter/in des/der Vertreters/in der Universitätsstadt Gießen in der
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands Gießen wird gewählt:

“

Begründung:

Die Universitätsstadt Gießen ist Mitglied des Sparkassenzweckverbands Gießen. Gemäß
§ 6 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Gießen besteht die
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands Gießen aus je einem/r
Vertreter/in der Verbandsmitglieder; für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in zu
wählen. Vertreter/in und Stellvertreter/in des/der Vertreter/in der Verbandsmitglieder
werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus dem Kreis der zu der
Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes wählbaren Personen gewählt. Sie üben

ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus.

Persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, sind als Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nicht wählbar. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter (§ 6 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Gießen).

Mitglieder des Verbandsvorstandes des Sparkassenzweckverbandes Gießen können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören (§ 9 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Gießen).

Die Wahl ist in getrennten Wahlgängen nach Stimmenmehrheit durchzuführen. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Gewählt ist derjenige/diejenige Bewerber/in, für dem/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen (§ 55 Absatz 1, 3 und 5 HGO).

Anlagen:

Auszug aus der Satzung

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- ☐ beschlossen
- ☐ ergänzt/geändert beschlossen
- ☐ abgelehnt
- ☐ zur Kenntnis genommen
- ☐ zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift